

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 497. Sitzung am 10. Juni 2020**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

**Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35152 im
Abschnitt 35.1 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 35152 ist höchstens 24-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig. Bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79) ist die Gebührenordnungsposition 35152 gemäß § 15 Abs. 2 der Psychotherapie-Vereinbarung höchstens 30-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 497. Sitzung am 10. Juni 2020 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

In der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) wurde die Regelung zur Einbeziehung von Bezugspersonen in der Psychotherapeutischen Akutbehandlung angepasst. Damit stehen ab dem 1. Juli 2020 bei der Akutbehandlung von Kindern und Jugendlichen sowie bei Menschen mit geistiger Behinderung für die Einbeziehung der Bezugspersonen bis zu sechs zusätzliche Einheiten à 25 Minuten je Krankheitsfall zur Verfügung.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Anpassung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35152 im Abschnitt 35.1 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.